

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	15 (1923)
<b>Heft:</b>	6
<b>Rubrik:</b>	Aus schweizerischen Verbänden

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

geholt, sie belasten aber den Etat des kleinen Unternehmers oft mehr, als seiner Leistungsfähigkeit entspricht. Darum ist es kein Wunder, dass bei weitem die besten Schutzvorrichtungen in den mit grossem Kapital arbeitenden Grossbetrieben angetroffen werden; dennoch dürfen die hygienischen Erfordernisse auch in den Werkstätten des kleinen Gewerbetreibenden nicht vernachlässigt werden. Theorie und Praxis lässt sich auch hier gut vereinen, ohne die Rentabilität des Betriebes in Frage zu stellen, wenn nicht in allzu schematisch bürokratischer Weise vorgegangen wird. Denn es bedarf keiner Frage, dass Maximalforderungen, die für einen maschinellen Grossbetrieb dringend erforderlich sind, widersinnig werden können, wenn sie etwa auf den Betrieb eines Handwerksmeisters, der mit mehreren Gesellen sein Gewerbe nach der Väter Weise betreibt, Anwendung finden sollen. Die Gefahrengrösse ist im unpersönlichen Maschinenbetrieb, wo der Werkführer leicht die Uebersicht über die Zahl und Qualität der Arbeitenden verliert, eine andere als im handwerksmässigen Kleinbetrieb, wo der Persönlichkeitswert des einzelnen mehr zur Geltung kommt.

Die Gewerbeordnung trägt dem auch im allgemeinen Rechnung. Die Mindestforderungen müssen freilich überall im Interesse des Arbeitenden selbst erfüllt werden, der sein ganzes Kapital, seine auf voller Gesundheit beruhende Leistungsfähigkeit, im Beruf einsetzt; sie werden in allen Ländern durch die Versicherungsgesetze gegen Krankheit, Invalidität und Unfall meist wirksam unterstützt. Diese *Arbeiterschutzgesetze*, die zu den wichtigsten Errungenschaften einer weit-sichtigen Sozialpolitik gehören, sind freilich noch in mancher Hinsicht ergänzungsbedürftig, z. B. durch die Melde- und Versicherungspflicht der *chronischen* Ge-werbe- und Berufskrankheiten, die aus unbegreiflichen Gründen noch nicht in allen Ländern in vollem Mass in die Entschädigungspflicht einbezogen sind, durch den weiteren Ausbau der Familienversicherung usw.; sie sollen uns in dem heutigen Zusammenhang nicht weiter beschäftigen, obschon sie die wirtschaftliche Grundlage der industriellen Arbeits- und Berufshygiene bilden. Der nun folgenden Uebersicht sind nicht die Schädigungen durch den *Arbeitsprozess* selbst, die physikalischer, chemischer, parasitärer Art sein können und in ihrer ungeheuren Vielfältigkeit zu dem grossen Gebiet der Gewerbekrankheiten geführt haben, zu grunde gelegt als vielmehr die hygienischen Erforder-nisse, die an die Einrichtungen der *Arbeitsstätte*, der Fabrik oder Werkstatt, des Bureau- oder Warenraumes, gestellt werden müssen, und die im Rahmen der gesamten Berufshygiene gleichfalls einen wichtigen Platz beanspruchen.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Bau- und Holzarbeiter.** Am 29. April tagte in Zürich der Erweiterte Zentralvorstand des Bau- und Holzarbeiterverbandes. Hauptthematik war die Stellungnahme zur bestehenden. *Tarifbewegungen* können voraus-gesehen werden für die Maier und Gipser, die Maurer und Handlanger, die Zimmerleute, die Schreiner und Ma-schinisten, die Parkettleger, die Steinarbeiter, die Mar-morarbeiter, die Hafner und die Plattenleger. Eine Reihe von Verträgen ist bereits im Frühjahr dieses Jahres abgelaufen; sie konnten alle ohne Arbeitsein-stellung erneuert werden, ohne dass eine Verschlechte- rung eingetreten wäre. Einzig in Lausanne ist es zu einer Arbeitseinstellung gekommen.

In Lausanne ist der Streik der Maurer und Handlanger nach 15tägiger Dauer nach Abschluss eines Tarif-

vertrages beendet und die Arbeit am 2. Mai wieder aufgenommen worden. Danach wird den Maurern während der ganzen Vertragsdauer (bis Ende März 1924) ein Mindestlohn von Fr. 1.55 zugesichert. (Im alten Vertrag Fr. 1.60.) Die Handlanger erhalten bis 30. Juni 1923 einen Mindestlohn von Fr. 1.53, von da an bis Ende März 1924 noch Fr. 1.25. (Im alten Vertrag Fr. 1.40.) Neu einbe-zogen sind in den Vertrag die Orte *Renens, Crissier und Pully*. Bei besserer Organisation der Handlanger wäre ein günstigeres Resultat erreichbar gewesen.

In Bern ist der Streik im *Baugeschäft Sieber* zum Abschluss gekommen. Erreicht wurde eine Erhöhung der Durchschnittslöhne für die Maurer von Fr. 1.52 auf Fr. 1.57, für die Handlanger von 94 Rp. auf Fr. 1.08. Das Einigungsamt Bern machte zur endgültigen Beilegung des Konfliktes den Vermittlungsvorschlag, die Löhne der Maurer um weitere 3 Rp., die der Handlanger um weitere 5 Rp. zu erhöhen. Die Baufirma lehnte je-doch den Vorschlag ab.

In Basel ist der Streik der *Bürstenmacher bei der Firma Steib* nach siebtägiger Dauer beendet worden. Der Lohnabbau konnte im allgemeinen verhindert werden. Acht Arbeiterinnen erhalten eine Lohnerhöhung auf die früheren Ansätze, die fünf älteren Arbeiterinnen 10 Cts. mehr Stundenlohn als bisher. Für die männlichen Arbeiter bleibt der Lohn bis 1. Oktober unverändert. Gesetzliche Feiertage werden bezahlt.

Am 22. Mai beschloss eine stark besuchte Versamm-lung der *Holzarbeiter in Basel*, am 23. Mai in Streik zu treten. Der Beschluss wurde in geheimer Abstimmung mit 609 gegen 100 Stimmen gefasst. Einstimmig abge-lehnt wurde der Vermittlungsvorschlag des Einigungs-amtes. Die Arbeitseinstellung ist in allen in Frage kom-menden Betrieben eine vollständige.

**Bekleidungs- und Lederarbeiter.** Der Streik der *Massschneider* in Zürich ist am 4. Mai nach achttägiger Dauer beendet worden. Der Meisterverband hatte hartnäckig darauf beharrt, dass, bevor Verhandlungen stattfinden könnten, die Arbeit wieder aufgenommen werden müsse. Die Arbeiter gingen aber darauf nicht ein, worauf die telephonische Mitteilung erfolgte, dass die Stundenlöhne von Fr. 1.50 und Fr. 1.55 in Zürich bis 1. Januar 1924 weiterbestehen sollten. Ferner wurden in einigen weiteren Punkten Zugeständnisse gemacht.

Der Streik der *Konfektionsschneider* in Zürich ist nach vierwöchiger Dauer am 14. Mai abgeschlossen worden. Er hatte den Erfolg gehabt, dass den Konfek-tionsschneidern in Zukunft wieder eine Entschädigung für Furnituren in der Höhe von 3 Prozent ausgerichtet wird. Im übrigen verbleibt der bisherige Vertrag weiter in Kraft.

**Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.** Die Urabstimmung über die vom Zentralkomitee den Mitgliedern vorgelegten Fragen zeitigte die folgenden Ergebnisse:

Die erste Frage betraf die Abhaltung oder die Ver-schiebung des *Verbandstages*. Hier wurde bei 144 Ent-haltungen mit 2767 gegen 806 Stimmen Verschiebung beschlossen. Für die Abhaltung sprachen sich nur die Sektionen Basel, Chur, Davos, Diessendorf, Lausanne, Solothurn, Thalwil und Wädenswil aus.

Frage 2 betraf die Art der *Aeufnung des Kampf-fonds*. Die Mitglieder hatten sich zu entscheiden über eine Erhöhung des Wochenbeitrages um 10 Rp. oder für eine Reduktion des den Sektionen zufallenden Prozent-abzuges von 20 auf 15 Prozent. Hier wurde bei 866 Ent-haltungen mit 2584 gegen 267 Stimmen Reduktion des Prozentabzuges beschlossen.

Die dritte Frage betraf die Beibehaltung oder die Beseitigung der *Krankenunterstützung* des Verbandes.

Bei 287 Enthaltungen entschieden sich die Mitglieder mit 2285 gegen 1145 Stimmen für die Beibehaltung.

Die Beteiligung an der Urabstimmung war sehr schwach (insgesamt 3717 Mitglieder); die stärkste Beteiligung wies die Sektion Bern mit 887 Mitgliedern auf; von der Sektion Zürich beteiligten sich nur 490, von der Sektion Basel nur 469 Mitglieder an der Urabstimmung.

**Heimarbeiter.** Der *Handstickerverband* wies auf Ende 1922 einen Bestand von insgesamt 32 Sektionen mit 1396 Mitgliedern auf, gegenüber einem Bestand von 33 Sektionen mit 1641 Mitgliedern im Vorjahr. Der Abgang ist auf den Rückgang der Stickereiindustrie zurückzuführen; viele Mitglieder waren dadurch gezwungen, sich andern Berufszweigen zuzuwenden. Namentlich in der Handmaschinenstickerei stehen die meisten Maschinen still. Die wenigen Arbeiter, die teilweise beschäftigt sind, werden so entlohnt, dass sie kaum die Mittel zum notwendigsten Lebensunterhalt verdienen. Seit der Aufhebung der Mindeststichpreise sind die Löhne fortgesetzt reduziert worden; von der Nothilfe an die Stickereiindustrie im Betrage von sechs Millionen Franken aus Bundesmitteln hat die Arbeiterschaft recht wenig zu erwarten, ist sie doch im 21 Mitglieder zählenden Verwaltungsrat der Treuhandgenossenschaft der Stickereiindustrie mit sage und schreibe zwei Mitgliedern vertreten.

Die Jahresrechnungen pro 1921/22 ergeben eine Einnahme aus Mitgliederbeiträgen von 64,000 Fr. Davon entfallen auf die Verbandskasse 28,000, auf die Arbeitslosenkasse 36,000 Franken. Ausgegeben wurden im Jahre 1921 für Arbeitslosenunterstützung 119,000 Fr., im Jahre 1922 sogar 150,700 Fr.. Bei einem Mitgliederbeitrag von 50 Fr. in den zwei Jahren wurden pro Mitglied 185 Fr. Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt. Im Jahre 1921 haben von rund 1600 Mitgliedern 1265 die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch genommen, im Jahre 1922 von 1350 Mitgliedern 1182. Dabei ist zu beachten, dass 160 Mitglieder der Arbeitslosenkasse nicht angeschlossen sind.

Einer Ende Januar 1922 durchgeführten Lohnerhebung des Schweiz. Handstickerverbandes entnehmen wir die folgenden Angaben:

Bei gewöhnlicher Weissware erzielte ein Handsticker bei einer zehnständigen Arbeitszeit vor dem 1. November 1922 einen Brutto-Tagesverdienst von Fr. 11.21; heute einen solchen von Fr. 9.33. Davon gehen ab pro Tag Gesamtunkosten von Fr. 7.42. Der *Netto-Tagesverdienst* betrug somit vor dem 1. November 1922 total Fr. 3.75; heute beträgt er noch Fr. 1.92, was einem Stundenlohn von 19.2 Cts. entspricht.

Bei Langware erzielte ein Einzelsticker in zehnständiger Arbeitszeit vor dem 1. November 1922 einen *Netto-Tagesverdienst* von Fr. 4.81, heute einen solchen von Fr. 2.97. Ein Monogramm-Einzelsticker verdiente vor dem 1. November 1922 pro Tag Fr. 9.51, heute verdient er noch Fr. 5.37.

Eine Elendsstatistik, die eine deutliche Sprache redet und dem Bundesrat über die Wirkungen der Aufhebung der Mindeststichpreise in einwandfreier Weise Aufschluss gibt.

Der *Schweiz. Plattstickweberverband* hielt am Aufgabtag in St. Gallen seine Delegiertenversammlung ab, an der 16 Sektionen durch 24 Delegierte vertreten waren. Als Gäste waren erschienen Gen. Hermann Greulich, Gen. Lukas als Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes, und Gen. Künzler als Vertreter des Beutetuchweberverbandes.

Jahresbericht und Jahresrechnung wurden einstimmig genehmigt. Der Zentralvorstand wurde für ein weiteres Jahr einstimmig wiedergewählt. Dem zurücktre-

tenden Sekretär *Tobler* wurde für seine 15jährige rastlose Tätigkeit im Verband der beste Dank ausgesprochen. Dem Zentralvorstand wurde die Kompetenz erteilt, eine Neuwahl zu treffen. Nach Entgegennahme eines Berichtes über die Lohntarifverhandlungen und anschliessender Diskussion referierte Gen. Eugster-Züst über das zur Abstimmung gelangende Alkoholgesetz, das er warm zur Annahme empfahl.

**Metall- und Uhrenarbeiter.** In einer Reihe von Betrieben stehen die Metallarbeiter im Kampf, meist infolge Lohndifferenzen.

Die Firma *Saurer in Arbon* plante Anfang April einen neuen allgemeinen Lohnabbau von 10 Prozent. Diesem war aber bereits eine Reduktion des Akkordverdienstes bis zu 40 Prozent vorausgegangen. Im Augenblick, da die Kosten der Lebenshaltung erneut ansteigen, war die Arbeiterschaft gezwungen, sich gegen den Lohnabbau zur Wehr zu setzen. Bei den gepflogenen Verhandlungen hatte die Arbeiterschaft erklärt, als äusserstes Zugeständnis in einen Lohnabbau von 4 Prozent einzuwilligen, wenn sich die Firma verpflichte, bis Frühjahr 1924 oder bis zu einem wesentlichen Sinken der Lebenshaltungskosten keine weiteren Lohnreduktionen vorzunehmen. Die Firma ging aber darauf nicht ein. Daraufhin traten die Arbeiter geschlossen in Ausstand.

Seit 14. Mai stehen auch die Arbeiter und Arbeiterinnen der *Blcchemballagenfabrik K. & W. Siegerist in Bern* im Streik. Die Firma weigerte sich, der Arbeiterschaft die Forderung auf eine geringe generelle Lohnerhöhung zu bewilligen.

Ebenso hat die Arbeiterschaft der *Konstruktionswerkstätte Buess A.-G. in Pratteln* infolge von Lohndifferenzen am 15. Mai die Arbeit niedergelegt. Der Streik konnte nach zwölftägiger Dauer befriedigend abgeschlossen werden.

Die Arbeiter der *Schlossfabrik Glutz-Blotzheim in Solothurn* sind seit 8. Mai ausgesperrt, weil sie sich weigerten, die 48stundenwoche preiszugeben. Das Einigungsamt unterbreitete den Parteien am 14. Mai einen Einigungsvorschlag, wonach sich die Arbeiterschaft bereit erklären sollte, vorübergehend 52 Stunden pro Woche zu arbeiten; die Ueberstunden sollten mit 20 Prozent Lohnzuschlag vergütet werden. Die Arbeiterschaft stimmte diesem Vorschlag einstimmig zu; die Firma lehnte ihn mit der Begründung ab, dass es nicht der Wille des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes sei, die im Interesse der Konkurrenzfähigkeit bewilligten vorübergehenden Arbeitszeitverlängerungen durch Lohnerhöhungen illusorisch zu machen. Die Arbeiterschaft kämpft geschlossen für die Beibehaltung der 48stundenwoche. Zuzug nach Solothurn ist fernzuhalten.

**Postangestellte.** Dem soeben im Umfange von 70 Seiten erschienenen Jahresbericht des *Verbandes eidg. Postangestellter* pro 1922 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Mitgliederzahl ist im Berichtsjahr vom 8099 auf 7970, also um 129 zurückgegangen. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der beschäftigten Angestellten aller Kategorien bei der Postverwaltung um 181 Mann, von 8491 auf 8310, zurückgegangen ist. Der Prozentsatz der im V. E. P. A. organisierten Postangestellten betrug Ende 1922 zirka 93,3 Prozent.

Die Zentralkasse schliesst bei einer Gesamteinnahme von 58,296 Fr. und einer Gesamtausgabe von 58,924 Fr. mit einem Ausgabenüberschuss von 628 Fr. ab. Die Mindereinnahmen gegenüber dem Vorjahr im Betrage von etwas über 5000 Fr. sind auf drei Hauptposten zurückzuführen: Reduktion des Beitrages der pensionierten Kollegen an die Zentralkasse, Kündigung des Vertrages mit dem Verband der Zollangestellten, der für

Redaktion des «Zöllner» und für Besorgung der Sekretariatsarbeiten bis dahin einen Betrag von 2500 Fr. bezahlte, und schliesslich auf einen Rückgang der Einnahmen aus Abonnementsbeiträgen für die «Union». Dagegen sind die Kosten der Delegiertenversammlung, die im Berichtsjahr in Bellinzona stattfand, bedeutend gestiegen, was eine erhebliche Steigerung des Gesamtausgabenpostens herbeiführte.

Der Reservefonds ist im Berichtsjahr auf 48'537 Fr. angewachsen. Ziemlich stark wurde die Unterstützungs kasse in Anspruch genommen; es wurden Unterstützungen im Betrage von 6594 Fr. ausgerichtet; dazu kommen noch 2633 Fr. für Rechtsbeistand.

Der Bericht gibt eingehend Aufschluss über das Leben innerhalb des Verbandes, seine Beziehungen zu andern Organisationen usw. Die von christlichsozialer Seite eingeleitete Spaltungsaktion nach dem Beitritt zum Schweizerischen Gewerkschaftsbund hat nur wenige Mitglieder dem Verband abgespenstig gemacht. Ein gehende Angaben über die gewerkschaftliche Tätigkeit der Verbandsinstanzen und über die gemeinnützige Tätigkeit vervollständigen den inhaltsreichen Bericht.

**Stickereipersonal.** Am 22. April 1923 hielt der Stickereipersonalverband im Hotel Hecht in Teufen seine diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung ab. Die Sektionen waren durch insgesamt 40 Delegierte vertreten; ohne Vertretung war einzige die Sektion Rheineck, von der auch kein Jahresbericht vorlag. Der Jahresbericht des Verbandes wurde nach kurzer Erläuterung durch den Zentralpräsidenten O. Meier diskussionslos genehmigt. Die Behandlung des Kassa- und Revisionsberichtes gab Anlass zur Besprechung von Sparmassnahmen. Die Verdienste des Zentralvorstandes auf diesem Gebiet fanden die Anerkennung der Delegierten. Ein Antrag auf Aufhebung des Kassieramtes und Ueberbindung der betreffenden Geschäfte an die Zentrale wurde nach kurzer Diskussion dem Zentralvorstand zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen! Die Anträge des Zentralvorstandes betr. die Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsinstanzen wurden einstimmig angenommen. Ebenso stimmte die Versammlung einem Antrag zu, die Mitgliederzahl des Zentralvorstandes von 11 auf 7 zu reduzieren. Als Verbandspräsident wurde O. Meier einstimmig wiedergewählt. Die Wahlen in den Zentralvorstand und in den Verbandsausschuss gingen reibungslos vor sich. Die bisherigen Funktionäre wurden bestätigt; als Vertreter im Gewerkschaftsausschuss wurden die Gen. O. Meier und R. Keller, Sekretär, gewählt. Anträge des Zentralvorstandes zum Reglement für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung im Sinne einer Anpassung an die bestehenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften wurden unter dem Drucke der Verhältnisse angenommen. Nach einer kurzen Begrüssungsansprache durch den Präsidenten der Sektion Teufen wurde darauf der Verbandstag vom Zentralpräsidenten geschlossen.

**Telegraphenangestellte.** Wie wir dem Jahresbericht entnehmen, hat sich die Mitgliederzahl des Verbandes schweizerischer Telegraphenangestellter im Jahre 1922 von 443 auf 411 reduziert. 40 Austritten und 3 Todesfällen stehen 11 Neueintritte gegenüber. Der Zentralvorstand hatte auch im Berichtsjahr grosse Arbeit zu leisten, namentlich auf gewerkschaftlichem Gebiet. Entlassungen, Forderung von Zulagen und die Wahrung der übrigen Interessen der Mitglieder erforderten eine Reihe von Eingaben und Audienzen. Zum Verband eidg. Postangestellter steht die Organisation fortwährend in guten Beziehungen, und die Delegiertenversammlung beftragte den Zentralvorstand, mit dem V. E. P. A. betr. Fusion in Verbindung zu treten.

Die Zentralkasse weist bei 16,822 Fr. Einnahmen eine Gesamtausgabe von 10,533 Fr. auf.

Inzwischen ist zwischen dem Zentralvorstand des Postangestelltenverbandes und dem Zentralvorstand des Verbandes der Telegraphenangestellten ein Fusionsvertrag abgeschlossen worden, der auf 1. Oktober 1923 in Kraft tritt. Der neue Verband soll sich danach unter dem Namen *Verband Schweizerischer Post- und Telegraphenangestellter* konstituieren. Den Telegraphenangestellten soll im Zentralvorstand und in den Spezialkommissionen eine entsprechende Vertretung eingeräumt werden. Innerhalb der Sektionen können besondere Kategoriengruppen gebildet werden (Brief-, Paket-, Mandaträger, Bureauidener, Telegraphenangestellte usw.). Das Barvermögen des Verbandes der Telegraphenangestellten fließt in die Zentralkasse des Einheitsverbandes; die beiden Reservefonds werden zusammengelegt. Ueber die Verwendung des Vermögens der Sterbekasse entscheidet die Delegiertenversammlung der Telegraphenangestellten, wobei die beiden Zentralvorstände die Einlage dieses Geldes in die Unterstützungs kasse des Einheitsverbandes beantragen. Des weiteren enthält der Vertrag Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach Inkrafttreten des Vertrages.

**Telephon- und Telegraphenarbeiter.** Am 11. und 12. Mai 1923 fand in Zürich die 30. ordentliche Delegiertenversammlung des Verbandes eidg. Telefon- und Telegraphenarbeiter statt. 44 Delegierte vertraten 32 Verbandssektionen; außerdem waren 6 Mitglieder des Zentralvorstandes, der Sekretär sowie 6 Mitglieder des Erweiterten Zentralvorstandes anwesend. Den Schweiz. Gewerkschaftsbund vertrat Genosse Dürr, das Gewerkschaftskartell Zürich Genosse Konrad Wyss.

Der Jahresbericht wurde nach Referat von Sekretär Brotschi genehmigt. Ebenso wurde die Jahresrechnung nach einigen kurzen Bemerkungen gutgeheissen. Der Monatsbeitrag bleibt in bisheriger Höhe bestehen; als Vorort wurde Bern bestätigt und Kollege G. Bigler als Zentralpräsident gewählt. Als Sekretär und Redakteur wurde der bisherige, Brotschi, bestätigt. Die Geschäftsprüfungskommission wird von den Sektionen Wil-Thurgau, Yverdon und Thun, die Beschwerdekommission von den Sektionen St. Gallen und La Chaux-de-Fonds bestellt.

Ein Antrag eines Delegierten, gegen die Ermordung des russischen Delegierten an der Lausanner Konferenz einen Protest vom Stapel zu lassen, wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt, da der Inhalt der Protestresolution dem Zweck des Verbandes als Gewerkschaft nicht entspreche.

Ueber die Acufnung eines Kampffonds im Schweiz. Gewerkschaftsbund referierte Dürr. Nach reger Diskussion wurde mit 21 gegen 18 Stimmen beschlossen, Annahme oder Ablehnung des Kampffonds-Reglements einer Urabstimmung anheimzustellen. Es folgte die Beratung der Anträge der Sektionen und des Zentralvorstandes zu den Personalvorschriften, Teuerungszulagen usw. Ein Antrag Bern, den Zentralvorstand mit der Aufstellung von Richtlinien für die Fühlungnahme mit dem Postangestelltenverband betr. Fusion zu beauftragen, wurde angenommen. Die Erhebung eines Extrabeitrages von 2 Fr. für die Sterbekasse wurde abgelehnt. Anschliessend an die Delegiertenversammlung fand am 12. Mai im Kasino Aussersihl eine festliche Veranstaltung zur Feier des 30jährigen Bestehens des Verbandes statt.

**Typographenbund.** An Pfingsten fand in Bern der 65. Verbandstag des Typographenbundes statt. 30 Verbandssektionen waren durch 55 Delegierte vertreten. Nach einem Begrüssungsvotum des Präsidenten der

Sektion Bern orientierte Sekretär *Schlumpf* über organisatorische Fragen. Die lebhaft einsetzende Diskussion bot Gelegenheit zu einer allgemeinen Aussprache über den Verlauf des letzten Kampfes und über die Vertragsverhandlungen.

Die Generalversammlung, die Sonntag vormittag stattfand, war sehr gut besucht.

Der Geschäftsbericht des Zentralkomitees wurde nach kurzer Diskussion mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Die Rechnungsabnahme der Kassen passierte diskussionslos. Die Anträge, die sich mit einer Revision der Statuten befassten, wurden zurückgestellt, und es wurde einstimmig beschlossen, eine Gesamtrevision der Verbandsstatuten in Aussicht zu nehmen. Die Vorarbeiten wurden einer neungliedrigen Kommission übertragen.

Darauf referierte Gen. Schürch vom Gewerkschaftsbund über die Frage der Gründung einer Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Der Gedanke wurde im allgemeinen begrüsst, wenn auch verschiedene Bedenken geltend gemacht wurden. Einstimmig wurde ein Antrag der Zentrale angenommen, der das Zentralkomitee beauftragt, sich bei der in Aussicht genommenen Gründung zu beteiligen.

Zu lebhaften Erörterungen gab die Frage der Schaffung eines Industrieverbandes im graphischen Gewerbe Anlass. Schliesslich wurde ein Antrag der Sektion Zürich angenommen, der die Prüfung dieser Frage einer Spezialkommission zum Studium überweist. Als Vorort wurde *Bern* bestätigt. Die Revisionskommission wird von der Sektion La Chaux-de-Fonds bestellt. Die nächste Generalversammlung wird in *Lugano* stattfinden.

Anschliessend an die Generalversammlung fand die Jubelfeier zum 75jährigen Bestehen der *Typographia Bern* statt.

**Arbeitersekretariat St. Gallen.** Die Frequenz des Arbeitersekretariates St. Gallen ist im Jahre 1922 von 3455 Konsultationen auf 3003 zurückgegangen. Die Zahl der Klienten hat sich von 2228 auf 1890 reduziert. Bei Einbeziehung der Sekretariate der Lokalsektionen ergibt sich eine Erhöhung der Gesamtzahl der Auskunftsuchenden von 4167 auf 4229 und eine Erhöhung der Konsultationen von 6378 auf 7594.

Von den Auskunftsuchenden waren 914 organisiert, 976 unorganisiert; 1038 waren Männer und 852 Frauen; 1105 waren Schweizer und 785 waren Ausländer. Es wurden insgesamt Gelder im Betrage von 12,227 Fr. vermittelt.

Von den Auskünften betrafen den Dienstvertrag 472, die Arbeitslosenunterstützung 1415, das Armenwesen 302, Unfall- und Haftpflicht 105, Militärversicherung 15, Prozess- und Strafsachen 142, Fabrik- und Arbeiterenschutzgesetz 53, Erb- und Vormundschaftswesen 70, Kranken- und Lebensversicherung 54, Schuldentziehung und Konkurs 112, Schriftenwesen 54, Mietvertrag 58, Familienangelegenheiten und Privatsachen 136, diverse 15.



## Arbeiterrecht.

**Entscheide des eidg. Versicherungsgerichts.** Der in der Papierfabrik Landquart beschäftigt gewesene Arbeiter J. G. wollte an einem freien Samstagnachmittag von auf einer in der Nähe von Landquart im Rhein gelegenen Sandbank angeschwemmtem Holz Besitz ergreifen. Als geübter Schwimmer gedachte er, die zirka 40 Meter vom Ufer entfernte Sandbank in Bluse, Hosen und Schuhen und mit einem Werkzeug verschen, zu

erreichen. Er wurde jedoch bei seinem Versuch von der Strömung ergriffen und überwältigt und konnte zirka 300 Meter flussabwärts nur noch als Leiche geborgen werden. Sein Begleiter hatte ihn auf die Gefährlichkeit seines Unternehmens aufmerksam gemacht, er hatte jedoch darauf erwidert, dass ihm andere Versuche zu verschiedenen Malen geglückt seien. Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern hatte die auf Gewährung der Leistungen gerichtete Klage der Witwe G. abgewiesen. Die Klage wurde darauf an das eidg. Versicherungsgericht weitergezogen.

Dieses hat aus folgenden Erwägungen den Entcheid des luzernischen Versicherungsgerichtes bestätigt: Laut Art. 67, Absatz 3 KU, können aussergewöhnliche Wagnisse und Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen werden. Als Wagnis kann ein Vorgang bezeichnet werden, bei dem die betreffende Handlung sich als gefährliche erweist und wobei der Versicherte deren Gefährlichkeit erkannt hat oder hat erkennen müssen. Diese beiden Voraussetzungen werden vom Versicherungsgericht als vorliegend angenommen. G. hätte wissen müssen, dass beim damaligen Wasserstand ein Durchschwimmen des Rheins nicht möglich war, vollends aber nicht in der obenerwähnten Kleidung und mit den Werkzeugen im Gewichte von 30 Pfund belastet. Da er ausserdem von seinem Begleiter auf die Gefährlichkeit seines Unternehmens aufmerksam gemacht wurde, können die genannten Begriffsmerkmale des Wagnisses als gegeben angenommen werden, und die Klage der Witwe G. ist abzuweisen.

Ein weiterer Entscheid wurde in folgender Angelegenheit gefällt:

P. hatte zur Zeit seiner Anstellung in einem versicherungspflichtigen Betrieb einen Unfall erlitten und sodann, nach erfolgter Abrechnung über diesen Unfall, ohne neuen Unfall, einen Rückfall erlitten. Es war ihm während der Dauer der Folgen dieses Rückfalles ein Krankengeld von 60 Prozent des Lohnes (gleich 100 Prozent der im B. R. B. vom 29. Oktober 1919 vorgesehenen Arbeitslosenunterstützung) abzüglich eines Beitrages an die Kosten der Spitalverpflegung ausbezahlt worden. P. reichte Klage ein und verlangte 80 Prozent der früheren Lohnes. Dabei ist zu bemerken, dass der Kläger im Zeitpunkt des Rückfalles schon arbeitslos war, nachdem der Betrieb, in dem er zur Zeit des Unfalls gearbeitet hatte, inzwischen aufgegeben worden war.

Das Versicherungsgericht stellt fest, dass es sich nicht darum handeln könne, ob der Kläger im Zeitpunkt des Rückfalles noch versichert war, sondern lediglich darum, welcher Lohn ihm im Sinne von Art. 74 KU infolge dieses Rückfalles entgangen sei. Bei einem durch Krise arbeitslos Gewordenen könnte aber als entgehender Lohn auch bei weitestgehender Auslegung dieses Begriffes nur die Arbeitslosenunterstützung betrachtet werden. Der Kläger hätte im vorliegenden Fall nach dem Gesetz auf nicht mehr als 80 Prozent der Arbeitslosenunterstützung Anspruch. Da ihm aber 100 Prozent der Arbeitslosenunterstützung bezahlt worden sei und davon bloss ein nach Art. 75 KU zulässiger Abzug gemacht worden sei, sei P. in seinen Rechten nicht verkürzt worden und seine Klage sei abzuweisen.

**Entscheide des Bundesgerichts.** Ein nichtorganisierter Maurer hatte seine Arbeitsstelle bei einem Unternehmer in Lausanne verlassen müssen, weil er sich von seinen Arbeitsgenossen nicht zum Eintritt in die Maurer- und Handlangergewerkschaft hatte zwingen lassen wollen, die dem Unternehmer bei längerem Verbleiben des Nichtorganisierten im Betriebe mit Arbeitsentziehung gedroht hatten. Er war darauf zirka 14 Tage arbeitslos und hatte den Präsidenten der Gewerkschaft auf Schadenersatz eingeklagt. Seine Klage wurde in-